

Hybridsitzungen des Stadtrats

Entfristung und Änderung von § 47a Geschäftsordnung des Stadtrats

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08399

Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 14.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Stadtrats vom 19.01.2022 (Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 05468) wurden die Hybridsitzungen für die Ausschüsse des Stadtrats, mit Ausnahme des KJHA und der gemeinsamen Ausschüsse, eingeführt. Die Durchführung der Hybridsitzungen hat sich bewährt. Die durchschnittliche Nutzung (1,3 Teilnehmer*innen im Durchschnitt pro Sitzung) kann anliegender Statistik entnommen werden (Anlage). Die Zuschaltung war auf Stadtratsmitglieder begrenzt, die pandemiebedingt nicht in Präsenz an der Sitzung teilnehmen konnten.

Die entsprechende Geschäftsordnungsregelung (§ 47a GeschO) sowie Art. 47a Gemeindeordnung (GO), der Rechtsgrundlage für die Hybridsitzungen ist, sind derzeit bis 31.12.2022 befristet (Art. 122 Abs. 2 GO).

Um die Entfristung der Hybridsitzungen noch vor dem Ablauf der Befristung am 31.12.2022 zu bewerkstelligen, wurde die Streichung des bisherigen Art. 122 Abs. 2 GO in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vorgesehen. Der Innenausschuss des Bayerischen Landtages hat in seiner Sitzung am 09.11.2022 hierüber beraten und der geplanten Gesetzesänderung zugestimmt. Der Bayerische Landtag hat der Gesetzesänderung im Plenum am 01.12.2022 zugestimmt. Das Änderungsgesetz soll am 15.12.2022 verkündet werden und am 16.12.2022 in Kraft treten.

2. Entfristung und Änderung

In Folge dessen wird vorgeschlagen, nun auch § 47a GeschO zu entfristen, so dass dem Stadtrat dauerhaft das Instrument der Hybridsitzungen zur Verfügung steht.

Zudem wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der audio-visuellen Zuschaltung auf die gemeinsamen Ausschüsse und den KJHA zu **erweitern**.

Wie bisher auch ist nur der große Sitzungssaal mit der für Hybridsitzungen notwendigen Medientechnik ausgestattet, so dass die Möglichkeit einer audio-visuellen Zuschaltung nur für Ausschusssitzungen in Betracht kommt, die im großen Sitzungssaal stattfinden.

Die Höchstzahl der zuschaltbaren Mitglieder ist weiterhin auf 25 Mitglieder beschränkt, da diese Zahl im Rahmen der technischen Möglichkeiten maximal auf einem Monitor in Bild-Kacheln angezeigt werden kann und so dem Erfordernis der gegenseitigen optischen und akustischen Wahrnehmbarkeit entspricht.

Die Mitgliederzahl der (einfachen) Ausschüsse, mit Ausnahme des KJHA, ist kleiner als 25, so dass allen Stadtratsmitgliedern dieser Ausschüsse die audio-visuelle Zuschaltung (auch kurzfristig) ermöglicht werden kann. Insoweit verbleibt es bei einer Anmeldung mindestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn. Gründe für eine hybride Teilnahme müssen insofern künftig nicht mehr vorgebracht werden. Die Einwahl muss dann 15 Minuten vor Sitzungsbeginn erfolgen, um ggf. technische Probleme bei der Zuschaltung bzw. Verbindung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung klären zu können.

Die Mitgliederzahl der gemeinsamen Ausschüsse und des KJHA übersteigt jedoch die Höchstzahl von 25, so dass für eine hybride Teilnahme an diesen Sitzungen künftig ein **Anmeldeverfahren** durchzuführen ist. Hierfür ist eine Anmeldung bis spätestens 12 Uhr des Vortags der Sitzung ggf. unter Nennung der Verhinderungsgründe für eine Präsenzteilnahme erforderlich.

Sollten sich mehr Personen für eine hybride Teilnahme anmelden, als Kapazitäten verfügbar sind, wird im Rahmen eines neu eingeführten **Auswahlverfahrens** künftig vorrangig berücksichtigt, wer durch die Coronapandemie ausgelöste Gründe, Krankheit oder die Betreuung von Familienangehörigen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert ist und dies entsprechend bei der Anmeldung mitteilt. Nachdem diese Gründe gleichrangig nebeneinander stehen, entscheidet im Zweifel das Los. Auch bei diesen Ausschüssen ist eine Einwahl 15 Minuten vor Sitzungsbeginn erforderlich (s.o.).

Die externen Mitglieder des KJHA werden den Stadtratsmitgliedern gleichgestellt. Insofern wird die Formulierung in „Gremienmitglieder“ geändert, im Übrigen bleiben die Regelungen des § 47a GeschO jedoch inhaltlich unverändert.

Abstimmungen werden in der Hybridsitzung wie bisher auch visuell durch Heben der Hand oder durch Verwendung der Funktion „Hand heben“ unterstützt. Ein Abstimmungstool zur Unterstützung der Sitzungsleitung und raschen Ergebnisermittlung gibt es bislang noch nicht. Das RIT wird in Zusammenarbeit mit dem Direktorium den Markt weiter beobachten und nach einem geeigneten Abstimmungstool sondieren.

Die **Vollversammlung** soll hingegen weiterhin als **reine Präsenzsitzung** stattfinden. Abweichend von den Ausschusssitzungen sind bei Vollversammlungen umfangreichere und zahlenmäßig mehr Änderungs-, Ergänzungs- und Dringlichkeitsanträge zu erwarten. Im Dezemberplenium 2021 wurden z.B. über 40 Änderungs-, Ergänzungs- und Dringlichkeitsanträge gezählt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist zu befürchten, dass das in der Geschäftsordnung geregelte Verfahren (§ 47a Abs. 7 GeschO), wonach

bei Hybridsitzungen Tischvorlagen, Änderungs- und Ergänzungsanträge und Dringlichkeitsanträge bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium zur Verfügung gestellt werden bzw. letztere von den Fraktionen selbst bis vor Beginn der Sitzung ins RIS eingestellt werden, in größerem Umfang nicht eingehalten wird und die zugeschalteten Mitglieder die o.g. Anträge ggf. teilweise nicht kennen. Ein dadurch notwendig werdender Vortrag einer größeren Anzahl oder umfassender Anträge, wie in § 47a Abs 7 Satz 3 GeschO geregelt, erscheint nicht praktikabel. Somit besteht die Gefahr, dass die zugeschalteten Mitglieder nicht umfassend über kurzfristig gestellte Anträge informiert sind und dadurch in ihren Mitgliedschaftsrechten verletzt sein können. Insbesondere bei der Vollversammlung ist zu beachten, dass diese abschließend über bedeutende Angelegenheiten der Stadt entscheidet und die mögliche Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse weitreichende Folgen haben kann.

3. Kosten und Finanzierung

3.1. Dauerhafte Personalaufwände für Hybridsitzungen

Die anfallenden Vorbereitungstätigkeiten und die Unterstützung der Sitzungsleitung werden zunächst weiterhin durch vorhandene Mitarbeiter*innen übernommen. Für den Fall, dass sich ein deutlicher Mehraufwand abzeichnet wird eine Personalzuschaltung zu gegebener Zeit geltend gemacht.

3.2. Externe Kosten für die Regiebetreuung

Die Betreuung der Regiearbeiten wurde 2022 über externes Personal geleistet, angesetzt werden pro Sitzungstag (je 2x 4 Stunden) für derzeit 2 Personen 1.120 €, brutto 1.332,80 €. Ausgehend von rund 76 Sitzungstagen ergibt sich eine Summe von 102.000 €.

Sobald die Kauflösung die Mietlösung abgelöst haben wird, wird nur noch eine Person erforderlich sein, die Kosten reduzieren sich dann auf ca. 50.000 € pro Jahr, im Übergangsjahr 2023 somit ca. 75.000 €.

Durch die externe Übernahme der Regiearbeiten ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen auch im Vertretungsfall gewährleistet.

3.3. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	50.000 € ab 2024	75.000 € in 2023	,--
davon:			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Externes Personal für Regie	50.000 €	75.000 €	,--

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

4. **Entscheidungsempfehlung**

Das Direktorium schlägt vor, künftig alle Ausschusssitzungen, die im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses stattfinden, als Hybridsitzungen durchzuführen. Übersteigt die Zahl der Ausschussmitglieder die Höchstzahl der zuschaltbaren Mitglieder, ist eine Anmeldung bis 12 Uhr des Vortags der Sitzung unter Angabe der Verhinderungsgründe notwendig. Melden sich mehr als die Höchstzahl für eine hybride Teilnahme an, findet ein Auswahlverfahren statt (s.o.), nachrangig entscheidet das Los. Für alle übrigen Sitzungen genügt eine Anmeldung bis 30 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage ist mit dem IT-Referat abgestimmt. Aufgrund der erst am 1.12.2022 erfolgten Beschlussfassung des Bayerischen Landtags zur Änderung der Gemeindeordnung und der damit verbundenen Dringlichkeit zur kurzfristigen Einbringung dieser Beschlussvorlage konnte eine ordnungsgemäße Abstimmung mit der Kämmerei nicht vorgenommen werden. Die Vorlage wurde der Kämmerei zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. **Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. § 47a der Geschäftsordnung des Stadtrats erhält künftig folgende Fassung:

„§ 47a GeschO Hybridsitzungen

(1) Die Sitzungen der (gemeinsamen) Ausschüsse des Stadtrats, die im großen Sitzungssaal des neuen Rathauses stattfinden, werden als Hybridsitzungen (Art. 47a GO) durchgeführt.

(2) Gremienmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse und des KJHA teilnehmen möchten, müssen dies bis spätestens 12 Uhr des Vortags der Sitzung beim Direktorium in Textform (Email) an-

melden. Zu den übrigen Sitzungen muss die Anmeldung mindestens 30 Minuten vor der Sitzung erfolgen. Die Gremienmitglieder müssen sich am Tag der Sitzung 15 Minuten vor Sitzungsbeginn einwählen.

*(3) Die Höchstzahl der zuschaltbaren Gremienmitglieder ist auf 25 begrenzt. Haben sich mehr als 25 Gremienmitglieder zur audio-visuellen Zuschaltung angemeldet, so werden vorrangig diejenigen Mitglieder berücksichtigt, die aufgrund eines durch die Corona-Pandemie ausgelösten Grundes (z.B. Quarantäne, Risikopatient*in, Kontaktbeschränkung), Krankheit oder der Betreuung von Familienangehörigen nicht in Präsenz an der Sitzung teilnehmen können und dies entsprechend gegenüber dem Direktorium bei der Anmeldung erklärt haben. Im Übrigen entscheidet das Los.*

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Stadtratsmitgliedern entweder einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software oder die Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Soweit die Stadtratsmitglieder einen Geldbetrag erhalten, sind sie für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software jeweils selbst verantwortlich. Soweit Stadtratsmitglieder die Hard- und Software von der Stadt erhalten, wurde die Funktionsfähigkeit der Hardware durch die Stadt bei Aushändigung positiv festgestellt. Für die Wartung und Aktualisierungen (insbesondere Softwarefunktionalität und Betriebsfähigkeit am Tag der Sitzung) sind die Gremienmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Die zugeschalteten Gremienmitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gremienmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(7) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.

(8) Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 4 GeschO und ergänzend zu § 60 Abs. 7 GeschO sollen bei Hybridsitzungen Tischvorlagen, Änderungs- und Ergänzungsanträge bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D II-V zur Verfügung gestellt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt abweichend von § 60 Abs. 6 Geschäftsordnung Stadtrat bei Hybridsitzungen, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Sitzung von den Fraktionen ins RIS eingestellt werden sollen und dass Gruppierungen diese

*bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D-II-V zur Verfügung stellen sollen. Ansonsten müssen sie von der Antragsteller*in in der Sitzung vorgetragen werden.“*

Die folgenden Beschlussziffern stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu Ziffer 2 mit 2/3 Mehrheit:

3. Das IT-Referat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Direktorium den Markt nach einem geeigneten Abstimmungstool zu sondieren.
4. Das Direktorium wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für externe Personalkosten in Höhe von insgesamt 75.000 € für das Jahr 2023 und für die Jahre 2024 ff. in Höhe von insgesamt 50.000 € p.a. anzumelden.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Behördliche Datenschutzbeauftragte
an das IT-Referat
z. K.**

V. Wv. Direktorium – Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An Baureferat
An Direktorium
An Gesundheitsreferat
An Kommunalreferat
An Kreisverwaltungsreferat
An Kulturreferat
An Mobilitätsreferat
An Personal- und Organisationsreferat
An Referat für Arbeit und Wirtschaft
An Referat für Bildung und Sport
An Referat für Klima und Umweltschutz
An Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An Sozialreferat
z. K.**

Am